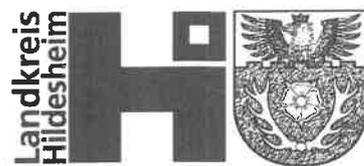


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Februar 2023

Nr. 09

Inhalt	Seite
23.01.2023 - I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022	154
25.01.2023 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023	156
14.02.2023 - Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten; Stadt Hildesheim	157
16.02.2023 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hildesheim am 02.03.2023	163
20.02.2023 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau des Landkreises Hildesheim am 27.02.2023	165
20.02.2023 - Sitzung des Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2) des Landkreises Hildesheim am 28.02.2023	167
20.02.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Frederik Petermann, gemeldet: Groningerstraat 63, 9401 BJ Assen / Niederlande	168
21.02.2023 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine am 07.03.2023	169

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23.01.2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit d. Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	€
der Wirtschaftsplan der Einrichtung im Erfolgsplan in den Erträgen	0	14.200,00	11.397.800,00	11.383.600,00
in den Aufwendungen	0	14.200,00	11.397.800,00	11.383.600,00
im Vermögensplan in den Einnahmen	0,00	0,00	7.067.500,00	7.067.500,00
in den Ausgaben	0,00	0,00	7.067.500,00	7.067.500,00

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

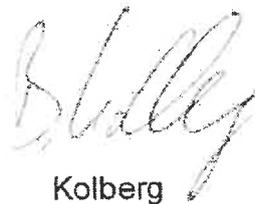
Hildesheim, den 23.01.2023

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Hansen



Der Verbandsgeschäftsführer


Kolberg

Verkündigung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2022 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2023 bis 03.03.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
Im Bockfelde 84
31137 Hildesheim**

öffentlich aus.

Hildesheim, den 16.02.2023



Zweckverband

Förderzentrum im Bockfeld

Der Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung
Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

25.01.2023

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) in Verbindung mit § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Rahmenkonzeption (der Qualitätsleitlinien) für die (pädagogische Arbeit in den) städtischen Kindertagesstätten, die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege.
- (2) Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

§ 3 Betreuungsformen

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- a) Krippe für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- c) Hort für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten haben in der Regel montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet.
- (3) Über die Kernzeiten hinaus werden in unterschiedlichem Umfang Randzeiten angeboten.
- (4) Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage um 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot um 08.00 Uhr.

- (5) Die Betreuungszeiten dürfen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Schließzeit einer Kindertagesstätte umfasst 20 Tage pro Kalenderjahr. Für diese 20 Tage wird ein Bereitschaftsdienst angeboten. Zur Anmeldung für das Bereitschaftsangebot sollen die erwerbstätigen Sorgeberechtigten bis zum 31.03. des Jahres eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann.

15 Tage der o.a. Schließzeit liegen in den ersten vollen drei Wochen der Nds. Sommerferien. Der Bereitschaftsdienst für die Sommerschließzeit wird grundsätzlich im Gebäude einer städtischen Kita für alle anderen städtischen Einrichtungen angeboten.

5 Tage der o.a. Schließzeit sind von der jeweiligen Kita individuell planbar. Diese 5 Schließtage sind mindestens 3 Monate vor dem Ereignis allen Sorgeberechtigten unter Nennung der Bereitschafts-Kita mitzuteilen.

- (2) Zusätzlich kann eine Kita an bis zu 3 Tagen im Kalenderjahr mit dem Angebot eines Bereitschaftsdienstes wg. Fortbildung schließen.
- (3) Die Kindertagesstätten sind vom 24.12. bis zum 31.12. eines Jahres ohne das Angebot eines Bereitschaftsdienstes geschlossen.
- (4) An Brückentagen kann eine Kita schließen. Für diese Tage wird in der Kita selbst oder in einer anderen städtischen Kita ein Bereitschaftsdienst angeboten. Zur Anmeldung für das Bereitschaftsangebot sollen die erwerbstätigen Sorgeberechtigten bis zum 31.03. des Jahres eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann.
- (5) Aus Gründen höherer Gewalt (z.B. schwere Krankheitswellen, Unwetter oder Katastrophenalarm) kann es darüber hinaus in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Träger zu Betreuungseinschränkungen bis hin zu Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen kommen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2021 findet hier Anwendung.
- (2) Im Kita-Anmeldeportal „KitaAV“ der Stadt Hildesheim ist ein Antrag auf Betreuung online zu stellen. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein erneuter Antrag in „KitaAV“ erforderlich. Dies gilt auch, wenn es sich um eine weiterführende Betreuung in derselben Einrichtung handelt.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.

- (5) Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag.
- Für die Betreuungsform Krippe wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zu dem 31.07. abgeschlossen, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes folgt.
 - Für die Betreuungsform Kindergarten wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zum voraussichtlichen Schuleintritt des Kindes abgeschlossen.
 - Für die Betreuungsform Hort wird der Betreuungsvertrag für die Zeit bis zum 31.07. des Jahres abgeschlossen, für das das Ende der Hortbetreuung vorgesehen ist, längstens aber für die Zeit bis zu dem 31.07., der auf die Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes folgt.

Bei jedem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Vertragszeit für die Betreuungsformen Kindergarten (bei Rückstellung vom Schulbesuch) und Hort um ein oder mehrere Jahre.

Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes vor Vertragsabschluss, oder bei späterem Bekanntwerden sodann unverzüglich, anzugeben. Die Kita-Leitung kann in diesen Fällen die (weitere) Betreuung des Kindes unter besondere Bedingungen stellen, falls diese für den ordentlichen Betrieb der Kita notwendig sein sollten.

Die Sorgeberechtigten sind weiterhin verpflichtet, eine Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes bzw. über eine Impfberatung vorzulegen. Für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Nachweis seines vollumfänglichen Masernschutzes Voraussetzung.

- (7) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, können in Einrichtungen mit der Möglichkeit von Gruppenintegration aufgenommen werden. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

§ 7

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte unter Rücksprache mit dem Träger.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Entgelte sind so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- (4) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gestattet werden.

- (5) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere
- a) die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird,
 - b) das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte beschädigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 8

Erkrankung des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies) darf das Kind die Kindertagesstätte für die Dauer der Sperrzeit nicht besuchen. Zur Wiedezulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen (bei Läusebefall allerdings erst im Wiederholungsfall). Die Sperrzeiten und Wiedezulassungen werden seitens des Landkreises Hildesheim durch das jeweils aktuelle Merkblatt des Gesundheitsamtes zur Wiedezulassung nach Infektionskrankheiten festgelegt. Die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim sind an dieses Merkblatt gebunden.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind im Sinne des Abs. 2 erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert worden sein.
- (4) Im Übrigen sind die Regelungen der jew. gültigen Nds. Corona-Verordnung und der jew. gültigen Nds. Absonderungsverordnung zu beachten.
- (5) Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

§ 9

Mittagessen

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Kraft und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.
- (2) In der Regel darf das Kind nur an den/die Sorgeberechtigte/n übergeben werden. Das Kind darf nur dann von einer/m Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten darüber vorliegt.
- (3) Zur Abholung berechnigte Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die nicht seitens der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden (selbst mitgebrachte Gegenstände) wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Brillen und mitgebrachtes Spielzeug.

§ 12 Mitarbeit der Sorgeberechtigten

- (1) Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von besonderer Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
- (2) In jeder Kindertagesstätte wird den Erziehungsberechnigten ermöglicht, die Vertretungen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu wählen.

§ 13 Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 14
Schlussvorschriften

- (1) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss bzw. nach Inkrafttreten ausgehändigt.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Für Verträge, die vor dem 01.03.2023 abgeschlossen wurden, gilt § 14 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten als Vertragsnehmende diesem ausdrücklich zustimmen.

Hildesheim, 14.02.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschuss
am Donnerstag, 2. März 2023 um 16:00 Uhr
in dem Großer Sitzungssaal
in Hildesheim

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 10.11.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
 - Antrag der der Gruppe, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN vom 28.02.2022
 - Antrag 57/XIX
5. Frühe Hilfen politisch-strukturell verankern
 - Aktueller Stand zur Prozessbegleitung mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
6. GEBIT - Hilfe zur Erziehung
7. Labora gGmbH; Cafe Hotspot
 - Antrag der Gruppe vom 10.02.2023
 - Antrag 248/XIX
8. Einrichtung einer Jugendberufsagentur (JBA)
 - 8.1. Aktueller Stand der Verwaltung
 - 8.2. Einrichtung einer Jugendberufsagentur (JBA) in der Nordstadt
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 24.11.2022
 - Antrag 205/XIX
9. Leitlinie für den Runden Tisch Kinderarmut
 - Antrag wird nachgereicht

10. Impulspapier der Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
11. Jugendleiter*incard - Änderung des Bonussystems
- Vorlage 395/XIX
12. Errichtung einer Betriebskrippe beim Landkreis Hildesheim
- Vorlage 377/XIX
13. KiTa-Förderungsanträge;
(abgelehnte Altfälle)
- die Vorlage wird nachgereicht
14. KiTa-Förderungsanträge;
(Grundsätzliche Zusage Förderung)
- Vorlage 125/XIX - 1
15. KiTa-Förderungsanträge;
(Auszahlung von Zuwendungen)
- Vorlage 364/XIX
16. KiTa-Förderungsanträge;
(Nicht zuwendungsfähig)
- Vorlage 128/XIX - 1
17. Kita-Bedarfsplanung 2022 des Landkreises Hildesheim mit Stand vom 01.10.2022
- Vorlage 398/XIX
18. Ausschöpfung der Fördermittel des Landes für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder
- Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 16.12.2022
-Antrag 224/XIX
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Hildesheim, den 16.02.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

In Vertretung

gez. Knollmann

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Montag den 27.02.2023 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 27.02.2023

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzungen vom 24.11.2022 und vom 17.01.2023
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. ÖPNV/RVHI Bericht des Geschäftsführers des RVHI
-
5. Bericht über die im Jahr 2022 durchgeführten Baumaßnahmen an Kreisstraßen und Radwegen
-
6. Vorbereitung der Vergabe einer externen Organisationsuntersuchung im Amt 302
- Vorlage 401/XIX
7. Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Hildesheim
- Antrag der Unabhängigen und der FDP vom 18.01.2023
- Antrag 231/XIX
8. Masterplan Photovoltaik - Freilandanlagen im Landkreis Hildesheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
- Antrag 233/XIX
9. Masterplan Windenergie im Landkreis Hildesheim
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
- Antrag 232/XIX
10. Komplette Nutzung erneuerbarer Energien
- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 240/XIX
11. Anforderung an den Abstand von Wärmepumpen zu Grundstücksgrenzen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2023
- Antrag 229/XIX
12. Schottergärten
- Antrag der Gruppe vom 26.01.2023
- Antrag 238/XIX

13. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 241/XIX
14. Sachstandsbericht Energiemanagement
-
15. Sachstandsbericht E-Ladesäulen
-
16. Mitteilungen der Verwaltung
-
17. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Sitzung
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2)
am Dienstag, den 28. Februar 2023 um 16.30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 01.12.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Klimaschutzagentur;
Bericht des Geschäftsführers
5. Hochwasserschutzverband Innerste
Bericht der Vorstandsvorsteherin
6. Hochwasserschutz;
Sachstandsbericht der Verwaltung
7. Wassermengenmanagement
- Antrag 197/XIX der Gruppe vom 21.11.2022
8. Überarbeitung/Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mittleres Innerstetal
für den Bereich der Derneburger Teiche
- Antrag 228/XIX der CDU-Fraktion vom 11.01.2023
9. Errichtung von Windkraftanlagen im Landkreis Hildesheim
- Antrag 231/XIX der Unabhängigen und der FDP vom 18.01.2023
10. Masterplan Windenergie im Landkreis Hildesheim
- Antrag 232/XIX der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
11. Masterplan Photovoltaik - Freilandanlagen im Landkreis Hildesheim
- Antrag 233/XIX der CDU-Fraktion vom 18.01.2023
12. Komplette Nutzung erneuerbarer Energien
- Antrag 240/XIX der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
13. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag 241/XIX der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Hildesheim, den 20.02.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -
Wirtschaftliche Jugendhilfe
(406)1420-14805 N23
Frau Mazarin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Aufforderung zur Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 20.02.2023 mit dem

Aktenzeichen (406)1420-14805 N23

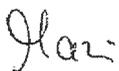
gerichtet an

gemeldet: **Frederik Petermann**
Groningerstraat 63, 9401 BJ Assen / Niederlande

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 20.02.2023



Mazarin

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
Dienstag, den 07.03.2023, um 09.45 Uhr
im großen Veranstaltungsraum (4.OG) des S-Finanzzentrums,
Rathausstraße 21-23 , 31134 Hildesheim,**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 10. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.11.2022
3. Bestellung eines Vorstandsmitgliedes für die Dauer von 5 Jahren nach § 9 Abs.2 NSpG (Vorlage-Nr. 01/2023)
4. Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Jürgen Twardzik und zur Wiederernennung zum Vorstandsvorsitzenden nach § 9 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 NSpG (Vorlage-Nr. 02/2023)
5. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 21.02.2023

gez. Dr. Saipa
Vorsitzender der Verbandsversammlung